

HSP Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Bedingungen**") gelten für alle Einzelbestellungen von Materialien, Dokumenten und sonstigen Produkten ("**Waren**") zwischen dem Lieferanten ("**Lieferant**") und allen mit der HSP Hochspannungsgeräte GmbH verbundenen Unternehmen.
- 1.2. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Einzelkaufverträge zwischen HSP und dem Lieferanten, soweit nicht in einem Rahmenkaufvertrag zwischen HSP und dem Lieferanten etwas Abweichendes vereinbart ist. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen in sonstigen Unterlagen (Spezifikationen, Datenblätter, technische Unterlagen, Auftragsbestätigungen, Versandpapiere etc.) des Lieferanten finden keine Anwendung, soweit sie mit den Bedingungen nicht übereinstimmen, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird und/ oder im Übrigen, wenn HSP die Lieferung annimmt und Zahlungen leistet.

2. Bestellung und Bestellbestätigung

- 2.1. Alle Verträge über Lieferungen (Bestellungen und Bestellbestätigungen) bedürfen der Schriftform.
- 2.2. HSP kann die Bestellung zurücknehmen, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich bestätigt hat.
- 2.3. Alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Bestellung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn HSP diese schriftlich annimmt.
- 2.4. HSP ist berechtigt, eine Bestellung oder einen Teil davon jederzeit vor dem Lieferdatum zu ändern oder auszusetzen, ohne dass hierfür Kosten oder Vertragsstrafen anfallen. HSP ist ferner berechtigt, eine Bestellung oder einen Teil davon jederzeit vor dem Lieferdatum zu widerrufen. Im Falle eines Widerrufs der Bestellung durch HSP, ohne gleichzeitigen Verzug des Lieferanten, wird sich der Lieferant bemühen, die Waren, WIP und Rohmaterialien an Dritte zu verkaufen und dadurch die diesbezüglichen Kosten für HSP zu senken. Im Falle von für HSP individualisierter Produkte, die nicht an Dritte geliefert werden können, werden sich HSP und der Lieferant nach Treu und Glauben über eine notwendige Rückerstattung einigen.

3. Lieferung und Lieferzeiten, Eigentumsübergang

- 3.1. Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Incoterms) und an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, sofern nicht abweichend vereinbart. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, HSP hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vorgesehene Transportmittel sind zu verwenden. Der Lieferant sorgt für eine fachgerechte und einwandfreie Verpackung und haftet für alle Schäden, die sich aus einer unzureichenden oder ungeeigneten Verpackung ergeben.



- 3.2. Jeder Lieferung ist ein Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellnummer beizufügen.
- 3.3. Bei Lieferungen mit Montage, Inbetriebnahme oder Dienstleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme durch HSP. Bei Lieferungen ohne Montage oder Inbetriebnahme erfolgt der Gefahrübergang mit Entgegennahme der Waren gemäß den anwendbaren Incoterms. Soweit der Lieferant Materialprüfungen, Prüfprotokolle oder Qualitätskontrolldokumente oder sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, gehören diese zu den Anforderungen an die Vollständigkeit der Lieferung.
- 3.4. Der Zeitpunkt der Lieferung ist von wesentlicher Bedeutung. Der Lieferant ist verpflichtet, HSP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er nicht in der Lage ist, die Waren in den in der Bestellung angegebenen Mengen und/ oder zu den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen und -zeiten zu liefern. Auf Verlangen von HSP ist der Lieferant verpflichtet, die betroffenen Waren auf eigene Kosten mit einer schnelleren Transportart als ursprünglich angegeben zu liefern. Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Lieferung an HSP.
- 3.5. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. HSP ist berechtigt, vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe nach diesen Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen, für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes der verspäteten Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtwertes der Bestellung zu verlangen. Im Falle des Verzugs ist HSP berechtigt, mit sofortiger Wirkung und ohne Fristsetzung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf HSP wegen des Verzugs zustehender Ansprüche.
- 3.6. Der Lieferant gewährleistet eine sorgfältige Prüfung aller ausgehenden Waren, um eine mangelfreie Lieferung sicherzustellen. Eine Wareneingangsprüfung findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Mängel und/ oder Abweichungen in Art oder Menge der Waren statt. Solche Mängel werden von HSP gerügt, sobald dies im üblichen Geschäftsablauf schnellstens möglich und zumutbar ist. Sonstige Mängel werden gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

4. Zahlung, Rechnungen

- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen spätestens nach 60 Kalendertagen netto fällig und zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ist HSP zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald eine Lieferung oder Dienstleistung erbracht und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 4.2. In Rechnungen ist die Bestellnummer sowie die Nummer jeder einzelnen Position anzugeben. Sofern diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Kopien von Rechnungen sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 4.3. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn HSP aufrechnet oder Zahlungen in angemessenem Umfang wegen eines Mangels zurückhält.
- 4.4. Die Zahlung bedeutet keine Bestätigung, dass die entsprechende Lieferung oder Dienstleistung gemäß der Bestellung erbracht wurde.



5. Informationen, beigestelltes Material

- 5.1. Der Lieferant hat die von HSP bereitgestellten Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht nachweislich bereits öffentlich bekannt geworden sind oder HSP im Einzelfall einer Weitergabe dieser Informationen schriftlich zugestimmt hat. Die Informationen bleiben im ausschließlichen Eigentum von HSP und HSP behält sich alle Rechte an diesen Informationen vor. Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind und die selbst zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Informationen ausschließlich für die Erbringung der Lieferungen und Dienstleistungen zu verwenden. Soweit HSP der Leistungserbringung durch Dritte zugestimmt hat, muss der Dritte dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ebenfalls schriftlich zustimmen. Auf Verlangen von HSP sind alle von HSP stammenden Informationen, gleich welcher Art und Form, unverzüglich und vollständig an HSP zurückzugeben bzw. zu vernichten und die Vernichtung entsprechend schriftlich zu bestätigen.
- 5.2. Von HSP beigestellte Arbeitsmittel und Materialien bleiben im Eigentum von HSP und sind unentgeltlich zu lagern, als Eigentum von HSP zu kennzeichnen und gesondert zu verwalten. Der Lieferant hat sie bei Erhalt zu prüfen und HSP unverzüglich über festgestellte Mängel zu informieren. Die Verwendung der Arbeitsmittel und Materialien ist nur für die Bestellungen von HSP zulässig. Jede Verarbeitung oder Umgestaltung erfolgt für HSP. HSP erwirbt unmittelbar Eigentum an der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich HSP und der Lieferant darüber einig, dass HSP zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umgestaltung Eigentum an der neuen Sache hat.
- 5.3. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung darf der Lieferant HSP als Referenzkunde nennen und/ oder auf Produkte oder Dienstleistungen verweisen, die der Lieferant im Rahmen der Ausführung einer Bestellung für HSP entwickelt hat.

6. Nutzungsrecht

- 6.1. Der Lieferant räumt HSP hiermit ein unentgeltliches, übertragbares und räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an schutzfähigem Know-How und Erfindungen des Lieferanten ein, die den Waren zugrunde liegen oder die in diesen verkörpert sind oder die durch die Entwicklungsprozesse während des Vertragsverhältnisses entstanden sind.
- 6.2. Der Lieferant hat organisatorisch sicherzustellen, dass er seinen Verpflichtungen zur Einräumung der Nutzungsrechte nachkommen kann. Dem Lieferant ist bekannt, dass die Produkte von HSP weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, HSP unverzüglich von jeder Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Waren zu unterrichten.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind, den vereinbarten Spezifikationen und dem Stand der Technik entsprechen, handelsüblich sind und sich für die gewöhnliche sowie die von HSP bestimmte Verwendung eignen.



- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Ablieferung bei HSP (bei Lieferung mit Montage, Inbetriebnahme oder Dienstleistungen nach Abnahme durch HSP), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen. Für nachgebesserte oder ersetzte Ware gilt die volle Gewährleistung nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 7.3. HSP wird dem Lieferanten mit der Mängelrüge oder auf anderem Wege per E-Mail oder schriftlich die Mängel an der Ware bzw. den fehlerhaften Zustand der Ware anzeigen, sobald dies im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs innerhalb der Gewährleistungsfrist möglich ist. Der Lieferant hat den Mangel auf eigene Kosten nach Wahl von HSP entweder durch Reparatur, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Der Lieferant trägt die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten und Risiken (z.B. Rücksendekosten, Transportkosten, Kosten für De- und Neuinstallation).
- 7.4. Sollte die Nacherfüllung hinsichtlich jeglicher Mangelhaftigkeit innerhalb einer angemessenen von HSP gesetzten Frist fehlschlagen, so ist HSP berechtigt, (i) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne sich ersatzpflichtig zu machen; (ii) einen Preisnachlass zu verlangen; (iii) die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. zu veranlassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die vorgenannten Rechte können ohne weitere Fristsetzung ausgeübt werden, wenn HSP zur Vermeidung eines eigenen Verzugs oder aus sonstigen berechtigten Gründen ein gesteigertes Interesse an der sofortigen Beseitigung des mangelhaften Zustands hat und es HSP nicht zumutbar ist, den Lieferanten zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.
- 7.5. Bei zu vertretenden Rechtsmängeln, insbesondere bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, stellt der Lieferant HSP und ihre Kunden von allen Ansprüchen frei und ersetzt HSP alle Kosten, die HSP durch eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter entstehen. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 7 Jahren.

8. Sonstige Verpflichtungen

- 8.1. Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen und/ oder Schäden, die HSP aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bedingungen entstehen, es sei denn, der Lieferant hat diesen Verstoß nicht zu vertreten.
- 8.2. Wird HSP aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, HSP insoweit freizustellen, als dass der Schaden durch einen Fehler der Ware verursacht worden ist. Im Falle der deliktischen Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten daran ein Verschulden trifft. Der Lieferant trägt die Beweislast, soweit die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt. In diesen Fällen trägt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.
- 8.3. Der Lieferant unterhält eine (i) Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden im Rahmen der erweiterten Produkthaftung sowie für die Kosten einer Rückrufaktion mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. für Personen- und Sachschäden sowie für die erweiterte Produkthaftung, (ii) eine allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung, die die Haftung des Lieferanten aus der Lieferung von Waren und die Freistellung von HSP abdeckt und eine weltweite Gültigkeit hat.



Die Versicherungen müssen bei einem anerkannten Versicherer abgeschlossen sein und die nach guter branchenüblicher Praxis zu erwartende Bestimmungen enthalten. Auf Verlangen von HSP hat der Lieferant HSP eine Versicherungsbestätigung über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen.

9. Höhere Gewalt

Jegliche Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere Streiks oder Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Aufruhr, behördliche Maßnahmen und sonstige unvermeidbare Ereignisse berechtigen HSP – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von HSP zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.

10. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Waren keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen.
- 10.2. Soweit der Lieferant eine Verletzung von Schutzrechten Dritter zu vertreten hat, stellt er HSP von allen gegen HSP gerichtlich und außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten, die HSP für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung wegen einer Schutzrechtsverletzung entstehen.
- 10.3. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner gegenseitig unverzüglich über Risiken einer Schutzrechtsverletzung und Behauptungen solcher informieren und sich Gelegenheit geben, solchen Ansprüchen gemeinsam entgegenzutreten.

11. Abtretung und Aufrechnung

- 11.1. Eine Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HSP zulässig.
- 11.2. HSP ist berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

12. Kündigungsrecht, Vertragsbeendigung

- 12.1. HSP kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen.
- 12.2. Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten ist HSP berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn (i) der Lieferant sich vertragswidrig verhält, (ii) der Verzug des Lieferanten mit seiner Lieferung oder Dienstleistung trotz Mahnung von HSP mehr als zwei Wochen anhält, (iii) sich die Vermögenslage des Lieferanten verschlechtert oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren gegen ihn eingeleitet wird, (iv) der Lieferant Insolvenz anmeldet, liquidiert oder aufgelöst wird, (v) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder dies behauptet.



- 12.3. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer 12, kann HSP bereits vorhandene Einrichtungen, Lieferungen oder Dienstleistungen des Lieferanten gegen eine angemessene Vergütung weiter nutzen.

13. Verhaltenskodex für Geschäftspartner, Sicherheit in der Lieferkette

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, während seiner Geschäftsbeziehung mit HSP jederzeit den Verhaltenskodex für Geschäftspartner (<https://trench-group.com/wp-content/uploads/2024/03/Trench-Group-Supplier-Code-of-Conduct.pdf>) zu befolgen.
- 13.2. Der Lieferant wird weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber HSP oder anderweitig HSP oder einem Mitarbeiter, Agenten, Berater von HSP oder einer anderen mit HSP verbundenen Person Geld oder Wertgegenstände anbieten, zahlen oder deren Übergabe genehmigen.
- 13.3. Der Lieferant hat die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen gemäß der jeweiligen international anerkannten Initiativen auf Grundlage der WCO AFE Standard-Rahmenbedingungen (z.B. AEO, C-TPAT) zu erfüllen. Der Lieferant hat HSP unverzüglich zu informieren, wenn diese Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen oder strikte Einhaltung dieser nicht erfüllt werden können.

14. Qualitätsmanagement, Unterbeauftragung Dritter

- 14.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den neusten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Zu diesem Zweck hat der Lieferant einen angemessenen Qualitätsstandard (z.B. ISO 9001) einzurichten, zu unterhalten und nachzuweisen.
- 14.2. Die Beauftragung Dritter mit der Ausführung der Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HSP und berechtigt HSP bei Verstoß hiergegen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 14.3. HSP ist berechtigt, nach Ankündigung mit angemessener Frist, die Einrichtungen, den Betrieb und die relevanten Aufzeichnungen des Lieferanten auf die Einhaltung der Qualitäts- und Regulierungsstandards zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, HSP hierbei angemessen zu unterstützen und bei solchen Audits festgestellte Mängel unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten für HSP zu beheben.

15. Produkt, Produktbezogener Umweltschutz

- 15.1. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Produkte den geltenden gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen für ihr Inverkehrbringen und ihre Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder anderen relevanten Ländern, die von HSP zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mitgeteilt werden, entsprechen. Der Lieferant hat auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.



- 15.2. Wenn Produkte Stoffe enthalten, die in der *List of Declarable Substances* (www.bomcheck.net/) aufgeführt sind oder gesetzlichen Stoffbeschränkungen und/ oder Informationspflichten (z.B. REACH, RoHS) unterliegen, muss der Lieferant bis zum Datum der ersten Lieferung die erforderlichen Informationen in der BOMcheck-Datenbank (www.BOMcheck.net) deklarieren und bereitstellen. Diese Anforderung gilt für relevante Gesetze am Sitz des Lieferanten, HSP oder am Bestimmungsort.
- 15.3. Über Lieferungen, die nach internationalen Vorschriften als Gefahrgut eingestuft werden, hat der Lieferant HSP spätestens mit der Bestellbestätigung in einer vereinbarten Form zu informieren.
- 15.4. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems ("**CBAM**") erforderlich sind, um sicherzustellen, dass HSP seinen Verpflichtungen nachkommt. Die CBAM- Anleitung kann auf der offiziellen CBAM- Webseite eingesehen werden.

16. Compliance, Exportkontroll, Bestimmungen des Außenhandels

- 16.1. Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Industriestandards einhalten, die für die Bereitstellung von Waren gemäß diesen Bedingungen relevant sind.
- 16.2. Der Lieferant hat alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen ("**Außenhandelsbestimmungen**") einzuhalten, einschließlich derjenigen der USA, des Vereinigten Königreichs und der EU. Zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten muss der Lieferant den Teil der Waren, der den Außenhandelsbestimmungen unterliegt, identifizieren und alle relevanten Informationen zu den Außenhandelsbestimmungen für alle Waren bereitstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) alle anwendbaren Exportlistennummern, einschließlich der *Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List* (ECCN); (ii) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Warenklassifikation für die Außenhandelsstatistik und der HS-Codierung (Harmonisiertes System); (iii) das Ursprungsland (nicht-präferenzieller Ursprung); und auf Anfrage von HSP die Erklärung des Lieferanten über den präferenziellen Ursprung (im Falle von europäischen Lieferanten) oder Präferenzzertifikate (im Falle von nicht-europäischen Lieferanten). Und (iv) auf Anfrage von HSP: Nachweis über das Ursprungsland der für die Verarbeitung der Produkte verwendeten Eisen- und Stahlvorprodukte.
- 16.3. HSP ist nicht zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Außenhandelsbestimmungen oder Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.



17. Ersatzteile und Verfügbarkeit

Sofern keine gegenteilige Vereinbarung besteht, ist der Lieferant verpflichtet, für die Dauer der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 15 Jahre nach Lieferung der letzten Ware, Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen ausschließlich dem Rechte am Sitz des HSP-Unternehmens, das die Bestellung abgibt, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer ("**ICC**") endgültig entschieden. Beträgt der Wert des gesamten Streitgegenstandes, einschließlich des Werts etwaiger Gegenforderungen 1 Mio. EUR oder mehr, finden die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung über das beschleunigte Verfahren keine Anwendung und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, ansonsten aus einem Schiedsrichter. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch den ICC. Die beiden Schiedsrichter einigen sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Ernennung auf den dritten Schiedsrichter. Gelingt es den beiden Schiedsrichtern nicht, sich innerhalb der 30-Tages-Frist auf einen dritten Schiedsrichter zu einigen, so wählt und bestellt der ICC den dritten Schiedsrichter. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Jede Anordnung zur Vorlage oder Offenlegung von Dokumenten ist auf die Dokumente zu beschränken, auf die sich jede Partei in ihrem Schriftsatz/ ihren Schriftsätzen ausdrücklich beruft.



18.3. Der Ort des Schiedsverfahrens bestimmt sich wie folgt:

Geschäftssitz des HSP-Unternehmens nach Land	Ort des Schiedsverfahrens
Österreich	Linz, Österreich
Brasilien	Sao Paulo, Brasilien
Bulgarien	Sofia, Bulgarien
Kanada	Toronto, Kanada
China	Singapur, Singapur
Frankreich	Paris, Frankreich
Deutschland	Berlin, Germany
Italien	Mailand, Italien
USA	Toronto, Kanada

18.4. Eine einzelne Bestimmung dieser Bedingungen, die nach dem Recht einer Rechtsordnung, die die Durchführung des Vertrages betrifft, unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, oder eine Lücke in einer Bestimmung, die einen Gegenstand betrifft, berührt nicht die Wirksamkeit dieser übrigen Bedingungen. In solchen Fällen verpflichten sich die Parteien, eine solche Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.